



Begleitpapier interne Konsultation Revision Grundbildung

Spezialkulturen

Ziele der Bildungsreform

Die Ausbildung wird auf die aktuellen und vor allem künftigen Herausforderungen ausgerichtet. Es braucht einen Mehrwert im Vergleich zur heutigen Ausbildung.

- Das Ausbildungsniveau darf nicht sinken, weil die Ansprüche an den Beruf steigen.
- Weiterer Trend zur Spezialisierung in der Landwirtschaft.
→ Es braucht weiterhin Generalisten, aber gleichzeitig die Möglichkeit einer Spezialisierung.
- Grosse nationale Unterschiede in den Betriebsstrukturen aufgrund der Geographie (Tallagen - Berggebiete) sowie viele Nebenerwerbsbetriebe verlangen grösstmögliche Flexibilität.
→ Die Ausbildung muss auch für Nebenerwerbsbetriebe attraktiv sein. Die betroffenen Personen müssen gut ausgebildet sein.
- Die Ausbildung soll auch für Zweitausbildner attraktiv bleiben.
- Das EFZ soll weiterhin ermöglichen, einen Betrieb zu führen, allenfalls mit einer gewissen Unterstützung. Das EFZ soll weiterhin zum Bezug von Direktzahlungen berechtigen.
- Weitgehende Integration der biologischen Produktionsmethoden → grundsätzlich neuer Ansatz in der Ausbildung.
- Umgang mit der Klimaveränderung: Anpassung an extreme Witterungsbedingungen (Trockenheit, Überschwemmungen, Hagel, Spätfröste, ...)
- Integration der Staplerprüfung gemäss EKAS 6518.
- Integration der Fachbewilligung Pflanzenschutz.
- Die praktischen und technischen Fähigkeiten der Absolventen verbessern.
- Kommunikative Fähigkeiten sowie das Verständnis von Marktmechanismen besser schulen.
- Die technische Führung eines Produktionsbetriebs muss möglich sein.
- Spezialisierungen dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Ausbildung der grossen Mehrheit haben.

Wer hat bei der Erarbeitung der Bildungsverordnung und der Bildungspläne mitgemacht?

An den Unterlagen wurde in Form von ganztägigen Workshops gearbeitet. Die Workshops wurden von einer erfahrenen pädagogischen Begleitung moderiert, die Teilnehmer setzten sich zusammen aus

- Erfahrenen Praktikern/LehrmeisterInnen
- SchulvertreterInnen
- VertreterInnen der Biolandbaus (schulisch und praktisch)
- üK-LeiterInnen

Dabei wurde jeweils darauf geachtet, dass verschiedene Regionen und Betriebstypen vertreten sind.

Obstfachmann/frau EFZ, Gemüsegärtner/in EFZ

Es bleibt bei einem 3jährigen EFZ ohne Fachrichtungen.

Weinberufe

Die beiden Berufe WinzerIn EFZ und WeintechnologIn EFZ werden zu einem neuen Beruf Wein-fachfrau/-mann mit den beiden Fachrichtungen WinzerIn und Kellerwirtschaft zusammengelegt. Nach 3 Jahren wird ein EFZ in einer der beiden Fachrichtungen abgeschlossen. In einem 4. Lehrjahr kann die zweite Fachrichtung mit einem weiteren EFZ abgeschlossen werden.



Lektionentafel

Die Anzahl Lektionen beträgt 1440 (3 Jahre) bzw. 1660, wenn man als Weinfachmann/frau eine zweite Fachrichtung absolviert.

Fachbewilligung Pflanzenschutz

In den Spezialkulturen ist die bestandene Prüfung für die Fachbewilligung Pflanzenschutz eine Zulassungsbedingung fürs Qualifikationsverfahren. Die Prüfung ist Ende des 5. Semesters vorgesehen, so dass vor dem Qualifikationsverfahren eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Prüfung ist vom BAFU vorgegeben und besteht aus 90 Minuten Theorie und 30 Minuten praktischer Prüfung.

Überbetriebliche Kurse

Wegen steigender Anforderungen in der Arbeitssicherheit und beim Pflanzenschutz sowie speziellen Bedürfnissen der Fachrichtungen steigt die Anzahl üK-Tage von bisher 8 auf 11 - 14. Damit steigen die Kosten für die Branche.

Bitte schauen Sie sich den Vorschlag für die überbetrieblichen Kurse der einzelnen Berufe genau an. Es gibt in der Umfrage einen spezifischen Punkt dazu.

Qualifikationsverfahren

Obstfachleute und Weinfachleute EFZ

Das QV wird etwas vereinfacht, eine Mehrfachprüfung der gleichen Kompetenz (mündlich, schriftlich und praktisch) gibt es nicht mehr. Das vorgezogene QV entfällt. Eine kombinierte Fallnote aus Erfahrungsnote und Berufskennnissen ist gemäss «[Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung](#)» nicht mehr möglich (wir haben trotzdem einen Antrag auf Beibehaltung gestellt, die Antwort ist noch ausstehend). Deshalb sieht das künftige QV eine Fallnote auf den Berufskennnissen vor. Was zudem bleibt: Praktische Arbeiten, Berufskunde sowie Gesamtnote müssen mindestens eine 4.0 ergeben.

Weinfachleute: Für die 2. Fachrichtung im 4. Lehrjahr gibt es ein verkürztes QV, es werden nur noch die fachrichtungsspezifischen Positionen geprüft. Dieses ist nicht in der Bildungsverordnung geregelt, sondern wird in den Umsetzungsdokumenten beschrieben.

Gemüsegärtner/in EFZ:

Hier hat man sich für ein schlankes QV entschieden, welches organisatorisch gut umsetzbar ist. Die Erfahrungsnote und die praktische Arbeit werden höher gewichtet. Die Berufskennnisse werden neu in die praktische Prüfung integriert.

Wahlfächer

Die bisherigen Wahlfächer sind in der bestehenden Form nicht «mehr» möglich. Die Vorgaben für die Berufsbildung sehen das nicht vor. Kein anderer Beruf hat Wahlfächer in dieser Form, eigentlich hätte man es schon im 2008 nicht mehr so machen können. Das gilt unabhängig vom gewählten Modell, also auch mit oder ohne Fachrichtungen.

Möglich sind hingegen **Wahlkompetenzen**, die im Qualifikationsprofil sowie im Bildungsplan verankert sind. Also mit Leistungszielen an den 3 Lernorten (nur in der Berufsfachschule erworbene Leistungsziele gibt es nicht, eine Handlungskompetenz wird im Zusammenspiel der 3 Lernorte erlernt). Wahlkompetenzen sind auch innerhalb der Fachrichtungen möglich.

Es steht den Berufsschulen jedoch frei, in Absprache mit den Kantonen neben den vorgeschriebenen Kursen auch freiwillige Kurse anzubieten (BBG Art. 22, BBV Art. 20), um beispielsweise der Nachfrage in einer Region gerecht zu werden. Bsp.: Fahrbewilligung G40, Basiskurs Waldarbeiten. Die Finanzierungsfrage ist dabei auch mit dem Kanton zu klären.

Lerndokumentation

Hier ist die aktuelle Situation unbefriedigend. Grundsätzlich sind die Mitglieder der Berufsbildungskommissionen mehrheitlich der Meinung, sie im Prinzip beizubehalten. Für die Anforde-



zung an die Lerndokumentation ist die OdA AAF ziemlich frei und es besteht keine Notwendigkeit, das in der Bildungsverordnung zu regeln. Es soll in den Umsetzungsdokumenten definiert werden.

Übergang in HBB

Im Anschluss an die Revision der Grundbildung wird die Höhere Berufsbildung revidiert. Die Bildungsgänge müssen zwingend gut aufeinander abgestimmt sein. Die Revision der HBB muss abgeschlossen sein, wenn die Ersten das EFZ nach der neuen Bildungsverordnung abschliessen.

Weinfachleute

Ein 4. Lehrjahr wird in jedem Fall für die HBB als Praxiszeit angerechnet.

Wer im 4. Jahr eine zweite Fachrichtung absolviert und damit mit einem zweiten EFZ abschliesst, sollte einen Vorteil gegenüber den anderen haben. Das wird bei der künftigen Revision der HBB angestrebt.

Berufsmaturität

Wie bisher auch im 3jährigen EFZ möglich, aber anspruchsvoll. Aufgrund der Freiwilligkeit des 4. Lehrjahrs wurde die Integration der Berufsmaturität nicht weiterverfolgt.